

UMWELTBERICHT

Vorhabenbezogene zweite Änderung des Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 2 – Enzensberg Nord mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 07.12.2006

Entwurfsverfasser:

Dipl. Ing. FH Landespflege Cornelius Wintergerst, Baumgarten 124 a, 87637 Eisenberg

INHALTE / ÜBERSICHT

1. Einleitung
2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
5. Alternative Planungsmöglichkeiten
6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung mit Bewertungstabelle

1. EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Die Fachklinik Enzensberg beabsichtigt durch einen Erweiterungsbau anschließend an die bestehende Bebauung im Südosten den Bedarf an Patientenzimmern (Einzelzimmer), Therapieflächen und einer Gymnastikhalle zu decken.

Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die vorhabenbezogene zweite Änderung des Bebauungsplans Hopfen am See Nr. 2 - Enzensberg Nord auf den Teilflächen der Flur-Nummern 168/73, 168/75 und 168/86 der Gemarkung Hopfen am See schafft die planrechtliche Voraussetzung für eine erweiterte Bebauung. Die geplante Ausgleichsfläche (ca. 500 – 600 m²) liegt auf der Flur-Nummer 168/68 und ist in der nachfolgenden Aufgliederung des Geltungsbereiches nicht enthalten.

<u>Geltungsbereich lt. Plan:</u>	<u>ca. 6390 m²</u>
Bestehendes Klinikgebäude	ca. 825 m ²
Befestigte Flächen / Asphalt u. Ä.	ca. 800 m ²
Wiesen – und Grünflächen	ca. 1500 m ²
Gehölzflächen Bäume und Sträucher	ca. 70 m ²
Jungwald im Bereich der Klinikerweiterung	ca. 2015 m ²
Wald, lichter Altbestand im Bereich der	
Parkplatzerweiterung	ca. 1100 m ²
Sonstiges / Traufbereich / Bankett / Wege	ca. 80 m ²

Ziele und Maßnahmen der Grünordnung:

- Gestalterische und landschaftspflegerische Funktion
- Abschirmung und Sichtschutz
- Kleinklimatische und lufthygienische Funktionen des Grüns
- Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild
- Ausgleich nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen

1.2 **Einschlägige Fachgesetze, Fachpläne**

Verordnungen und Gesetze, die bei der Aufstellung bei der Bauleitplanung für die Umwelt wichtig sind

BauGB § 1, Abs. 6 Nr. 7: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege. BauGB § 1a: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. BauGB § 2, Abs. 4: Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltberichts. BauGB § 2a: Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil zur Begründung des Flächennutzungsplanes. BauGB § 4c: Verpflichtung zur Überwachung der aufgeführten Umweltauswirkungen durch die Gemeinde. UVPG, Anlage 1, Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben. BNatSchG, § 18 bis 20: Regelung der Eingriffe in Natur und Landschaft, Verpflichtung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich. BayNatSchG, Art 6, 6a und 6b: Regelung der Eingriffe in Natur und Landschaft, Verpflichtung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich. BBodSchG, § 1: Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funktionen des Bodens. Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) und die Verkehrslärmschutzverordnung. Bayerisches Abgrabungsgesetz Art. 6, Abs. 2 Nr. 4. BayWaldG nach Art. 9 Abs. Genehmigung für Rodungen

Landesplanerische Vorgaben

Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan Region Allgäu (16)
siehe Begründung Punkt 3.1

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Die Stadt Füssen hat einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, der mit Bescheid Nr. 420-4621-201.1 der Regierung von Schwaben vom 14.12.1988 genehmigt und durch Bekanntmachung am 02.01.1989 rechtswirksam wurde. Der Flächennutzungsplan wurde durch die Ortsplanungsstelle der Regierung von Schwaben und der Landschaftsplan durch den Landschaftsarchitekten W. Blendermann, Eurasburg ausgearbeitet.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz ausgewiesen. Kartierte Biotop sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Wie aus der anschließenden Bestandsaufnahme ersichtlich wird, sind für die Erweiterung zum großen Teil Waldflächen betroffen, für deren Rodung ein gesonderter Antrag zu stellen ist.

2. **BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Schutzgut Klima und Luft

Die mittlere Niederschlagsmenge im Jahr beträgt zwischen 1300 und 1400 mm. Die mittlere Lufttemperatur liegt zwischen 6,5° und 6,0° C. Kaltluft- und Ventilationsbahnen sind im Planbereich nicht vorhanden. Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind daher insgesamt als **gering erheblich** einzustufen.

Schutzgut Boden

Geologie, Auszug aus dem Landschaftsplan: Zementmergel – Serie – Flyschzone

Aus dem geologischen Gutachten aus dem Jahr 1997: gemäß den geologischen Karten ist im Bereich des Bauvorhabens mit Felsschichten aus der Oberkreide zu rechnen. Es handelt sich dabei um den Reiselsberger Sandstein der Flyschzone. Die Felsschichten sind örtlich von Moräneablagerungen der Würmeiszeit überprägt.

Im Bereich der geplanten Erweiterung der Gebäude ist klüftiger Fels anzutreffen, der nur durch eine Oberbodenschicht in unterschiedlicher Höhe abgedeckt wird. An verschiedenen Stellen sind die Sandsteine sichtbar. Durch die Baugrube wird die bestehende Felsformation im Bereich der künftigen Gebäude völlig aufgelöst, daher kann von einer Auswirkung mit **hoher Erheblichkeit** ausgegangen werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die potentielle natürliche Vegetation im Planbereich ist der Labkraut – Buchen – Tannenwald

Die bestehende Vegetation nach örtlicher Bestandsaufnahme:

Wald östlich der Klinik im Bereich der künftigen Erweiterung (\emptyset = Stammdurchmesser in 1 m Höhe gemessen):

an der Südböschung Mischwald 8- 12m hoch:

3 Bergahorn \emptyset 15-20 cm, 1 Rotbuche \emptyset 30 cm, 1 Eberesche \emptyset 12 cm,

1 Rotbuche \emptyset 40-45 cm, 1 Rotbuche \emptyset 16 cm, Verbuschung mit Weiden, Rotfichtensämlinge, Vogelbeere und Bergahorn, 1 Birke \emptyset 15 cm, 1 Mehlbeere \emptyset 15 cm, 2 Rotfichten \emptyset 15-20 cm, 1 Rotbuche Zwiesel \emptyset 10 und 15 cm, Grauerlen-Gruppe \emptyset 8-15 cm, Salix caprea \emptyset 20 cm, 1 Rotfichte Zwiesel \emptyset 30 und 20 cm, 3 Rotfichten \emptyset 35 cm, 1 Rotfichte \emptyset 25 cm, 3 Rotbuchen \emptyset 15-30 cm, Verbuschung mit Rotfichten, Esche, Birke und Haselnuss, Schlehen 2-5 m hoch, Farne, Brombeeren und drüsiges Springkraut.

Im nördlichen Teil des Jungwaldes vorwiegend Rotfichten (dichter Bestand) 8-10 m hoch, durchsetzt mit Laubgehölzen wie Vogelbeere, vereinzelt Birke, Esche, Haselnuss, Grauerle, Schwarzerle, am Rand Springkraut, Unterwuchs Brombeeren und Farne.

An der Ostseite der Klinik an der Böschung: Grauerle Zwiesel \emptyset 20 und 25 cm, Rotfichtensämlinge \emptyset 5-10 cm, Eschenverbuschung und Brombeere, Heckenkirsche, Cotoneaster und 1 Weißdorn 4-5 m hoch.

Waldbestand im Süden im Bereich der geplanten Parkplatzerweiterung:

Alter, lockerer Fichtenbestand 20-25 m hoch mit einzelnen Laubbäumen.

Rodung: 6 Rotfichten \emptyset 60-70 cm, 1 abgestorbene Fichte \emptyset 75 cm, 5 Rotfichten \emptyset 30-60 cm, 1 Bergahorn \emptyset 25 cm, 1 Baumweide \emptyset 40 cm, stellenweise Rotfichtenaufwuchs 3-4 m hoch, vereinzelt Rotbuchenverbuschung bis 4 m hoch.

Eine **Rodung** der Waldflächen bedarf **nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG** einer **Genehmigung**.

Der Jungwald mit seinen vereinzelt Felsformationen bietet einen geeigneten Lebensraum für Kleinlebewesen wie Insekten und Kleinsäuger. Bei einer Auflösung des Lebensraumes durch eine künftige Bebauung ergeben sich im Waldbereich Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit. Wenn man die Lebensräume in der Gesamtheit betrachtet (1500 m² Wiese zu ca. 2015 m² Jungwald, ca. 1100 m² Wald im Bereich der Parkplatzerweiterung), so kann man davon ausgehen, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen von **hoher Erheblichkeit** sind.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Bei geologischen Untersuchungen aus dem Jahr 1997 (Büro für Geotechnik Dipl. – Geol. T. Sauter) wurde bei den Bohrungen kein Grundwasser erkundet und ist auch bei der topographischen Lage des Geländes nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind von **geringer Erheblichkeit**.

Oberflächenwasser

Im Bereich des geplanten Erweiterungsbaues sind keine Oberflächenwasser vorhanden. Aufgrund der Hanglage ist mit Hang bzw. Sickerwässern zu rechnen. Im Norden, (außerhalb des Geltungsbereiches) ca. 60 m von der geplanten Erweiterung, besteht ein künstlich geschaffener Teich (Folienabdichtung), der über eine Umwälzanlage über einen mit Folie abgedichteten Bachlauf gespeist wird. In der Nähe des Teiches befindet sich ein betoniertes Kneippbecken, das mit Quellwasser gespeist wird; der Überlauf führt zur vorher erwähnten Teichanlage. Die beschriebenen Gewässer werden durch das geplante Bauvorhaben in keiner Weise beeinflusst. Im Eingriffsbereich der Baumaßnahmen wird durch Aushub und Verdichtung das natürliche Bodengefüge gestört und somit das Sickerungsvermögen für das Oberflächenwasser beeinflusst; baubedingt gehen wir daher von einer Auswirkung von **mittlerer Erheblichkeit** aus. Anlagebedingt sind die Auswirkungen aufgrund der Flächenversiegelungen und den entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (Rigolensickerungen) mit **mittlerer Erheblichkeit** zu bewerten.

Schutzgut Mensch / Lärm

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch / Lärm sind baubedingt **mittel erhebliche** Umweltauswirkungen, betriebs- und anlagebedingt nur Auswirkungen mit **geringer Erheblichkeit** zu erwarten.

Schutzgut Mensch / Erholung

Im Süden und Osten des geplanten Gebäudes befinden sich Wanderwege, deren Zugänglichkeit während der Bauzeit durch den Baustellenverkehr gestört wird. Durch die Zufahrt über den Land- und Forstwirtschaftsweg zu den geplanten Parkplätzen kann von einer **mittleren** Beeinträchtigung in Bezug auf die Wanderer gesprochen werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am Rand des landschaftlichen Vorhaltsgebietes Nr. 15 Lechvorberge. Die Lechvorberge zwischen Wertach und Lech sowie zwischen Nesselwang und Stötten am Auerberg sind ein besonders vielfältiger Teilbereich des Ostallgäuer Alpenvorlandes. Der Raum ist gekennzeichnet durch ein feingliedriges Mosaik von Kleinlandschaften, deren herausragendes Kennzeichen vor allem die weiten geschwungenen Wiesenflächen sind. In Verbindung mit vielfältig verzahnten Waldrändern, den zahlreichen Kuppen der Moränenhügel, die z. T. eindrucksvolle Aussichten auf die Alpenkette des Ammergebirges und der Tannheimer Berge ermöglichen, bieten die bachdurchflossenen Talzüge, die Streuwiesen, Moorflächen und Weiher vielfach das Bild einer harmonischen Landschaft. Der große Reichtum an Biotopen hat seinen Schwerpunkt im großen Waldgebiet bei Sulzschneid sowie zwischen Rückholz und Pfronten. Hier liegen eingebettet in Moränensenken und in Bereichen verlandeter ehemaliger Seen floristisch und auch faunistisch sehr wertvolle Feuchtbiootope. Bedeutsam sind auch Trockenbiotope auf den Molasserücken im Bereich Senkele-Illasberg, deren Erhaltung und Pflege geboten ist. Durch waldbauliche und landschaftspflegerische Maßnahmen könnte insbesondere im Hinblick auf die ausgedehnten Nadelwälder eine weitere Strukturverbesserung erfolgen. Die Seeger Seen und der Lengenwanger Mühlbach sind besonders eindrucksvolle Beispiele naturnaher Still- und Fließgewässer. (Auszug aus dem Regionalplan)

Von Süden und Osten ist der geplante Erweiterungsbau (einschl. der Parkplatzerweiterung) durch den hohen Waldbestand nicht einsehbar. Von Westen her wird das geplante Gebäude durch die bestehenden Klinikgebäude abgedeckt. Die Ansicht aus Norden ist nur im Nahbereich möglich, aus der Ferne wird die Sicht durch den Bannwald verhindert. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch den geplanten Erweiterungsbau werden insgesamt als **gering erheblich** eingestuft.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- nicht betroffen -

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bereich Erweiterungsbau:

Die vorhandenen Wiesenfläche und der Jungwald bleiben erhalten. Man kann davon ausgehen, dass die Wiesenflächen weiterhin intensiv gepflegt werden. Der Wald müsste in Gebäudenähe entfernt werden, der zu dichte Fichtenbestand wird durchforstet, die wichtigen Einzelbäume (Rotbuche) werden freigestellt, d.h. die Fichtenschonung würde in Zukunft aufgelöst. Der Lebensraum für Kleinsäuger und Insekten bliebe erhalten.

Bereich Parkplatzenerweiterung im Süden:

Der alte Waldbestand wird gefällt und ein Teil der Bäume als Nutzholz verarbeitet. Im Zuge einer neuen Aufforstung könnte in anbetracht der bestehenden jungen Buchen ein neuer Mischwald entstehen.

4 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Schutzgut Klima und Luft

Während der Bauzeit (Felsabbruch) muss die Staubentwicklung durch entsprechende Maßnahmen (Wässerung) eingeschränkt werden.

Schutzgut Boden

Oberbodenschichten müssen getrennt abgeschoben werden und die Lagerung bis zur Wiederverwendung in fachgerechten Mieten erfolgen. Der anstehende Sandstein wird zum Teil als Baumaterial für das geplante Trockenbiotop verwendet. Außer dem Vorteil der kurzen Transportwege bleibt das Material im Raum der geologischen Einheit erhalten.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Während der Bauzeit ist strengstens darauf zu achten, dass von den Baumaschinen und Lieferfahrzeugen das Grundwasser nicht durch Öle und Fette verunreinigt wird.

Oberflächenwasser

Das Dachwasser der künftigen Gebäude wird über entsprechende Sickerungen dem Grundwasser zugeführt. Sickerungen sind unserer Meinung nach im Bereich der Moräneablagerungen zwischen den Felsen möglich. Das Oberflächenwasser im Parkplatzbereich muss über Sickerrigolen mit entsprechendem Querschnitt dem Grundwasser zugeführt werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei den Rodearbeiten muss zum Schutz der brütenden Vögel der Zeitraum zwischen 30. September und 1. März eingehalten werden.

Schutzgut Mensch / Lärm

Während der Bauzeit müssen die Ruhezeiten eingehalten werden.

Schutzgut Mensch / Erholung

Im Bereich der Wanderwege muss durch eine gezielte Verkehrsführung die Sicherheit der Fußgänger gewährleistet sein.

Schutzgut Landschaftsbild

Bei den Rodungsarbeiten muss unbedingt darauf geachtet werden, dass der Waldsaum entlang des Geltungsbereiches nicht unnötig zerstört wird.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

- nicht betroffen -

4.2 Ausgleich

In Bezug auf die Stellungnahme von Herrn Frisch (zur Bauvoranfrage 27.01.2005) sollen im nordwestlichen Bereich keine neuen Aufforstungen als Ausgleich für die Waldflächen vorgenommen werden. In einem Telefonat vom 26.09. und 27.09.2006 wurde als Ausgleichsmaßnahme die Schaffung eines Trockenbiotopes (ca. 500 bis 600 m² Fläche) besprochen. Sandsteine werden bei den Aushubarbeiten im Bereich des Erweiterungsbauwerks anfallen und können im gekennzeichneten Planbereich in einer Geländemulde eingebaut werden. Im Zuge der Verfüllarbeiten müssen Fichten in einer Größe von ca. 10 m entfernt werden, um die Beschattung des künftigen Biotops zu vermeiden. Rodung der Fichten (Baumgruppe in der Wiese, kein Wald) nach folgender Bestandsaufnahme (Ø = Stammdurchmesser in 1 m Höhe gemessen):

1 Rotfichte Zwiesel Ø 25 und 25 cm, 1 Rotfichte Ø 20 cm, 1 Rotfichte Zwiesel Ø 25 und 20 cm, 1 Rotfichte Zwiesel Ø 15 und 20 cm, 1 Rotfichte Ø 35 cm, 1 Rotfichte Ø 35-40 cm. Das künftige Biotop ist im Hangverlauf ca. 30 m lang, am Hangfuß beträgt die Breite ca. 25 m, an der Hangoberkante beträgt die Breite ca. 10-15 m. Die Zufahrt erfolgt über die Wiese und ist vom befestigten Weg ca. 15 m (Biotopgrenze Hangoberkante) entfernt. Der Anlage eines Trockenbiotops steht aus technischer Sicht nichts entgegen. Das Grundstück mit der Flur - Nr. 168/68 befindet sich im Besitz der Fachklinik Enzensberg. Der Standort wurde am 29.09.2006 mit dem technischen Direktor Herrn Schwarz besprochen und von seiner Seite aus ist zu diesem Vorhaben der Biotopneuschaffung nichts einzuwenden.

Flächenbilanz: Eingriff

Wiesenfläche im Bereich der Klinikerweiterung einschließlich Randbereich		ca.	1500 m ²
Gehölzbestand Ostseite Klinik:	Rodung	ca.	70 m ²
Jungwald im Bereich der Klinikerweiterung:	Rodung	ca.	2015 m ²
Wald / Altbestand im Bereich der Parkplatzerweiterung (lichter Bestand)	Rodung	ca.	1100 m ²
Eingriff gesamt		ca.	4685 m ²

Die Rodung des Waldes wird entsprechend den Forderungen des Forstamtes (Neuaufforstung oder finanzielle Ablöse) ausgeglichen. Mit der Neuanlage des Trockenbiotops in einer Größe von ca. 500-600 m² ist lt. Auskunft von Herrn Frisch der Anspruch über entsprechende Ausgleichsflächen abgegolten. In diesem Zusammenhang sollte noch erwähnt werden, dass der vorgeschlagene Platz für das Trockenbiotop von Herrn Frisch bezüglich der Eignung vor Ort geprüft wird.

5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

In diesem Falle werden alternative Standorte nicht in Betracht gezogen, weil es sich um eine Erweiterung an einen bestehenden Baukörper handelt, dessen Funktionen mit dem Neubau aufeinander abgestimmt sind.

6 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Für die Umweltprüfung (Luft, Wasser) wurden keine technischen Verfahren angewendet. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung der einzelnen Schutzgüter sowie als Datenquelle diente der Landschaftsplan in der Fassung vom 02.01.1989. Die Kenntnisse über den Boden und über die Grundwasserverhältnisse sind aus dem Baugrundgutachten vom Büro für Geotechnik Dipl. Geologe T. Sauter (vom 28.07.1997) abgeleitet worden. Die Gehölzbestände, welche der Rodung zum Opfer fallen, wurden vor Ort aufgenommen und in Art und Größe beschrieben.

Zu betriebsbedingten kleinklimatischen Auswirkungen waren keine Prognosen möglich.

7 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG
BauGB § 4c Fassung 2004

Die durch den Felsabbruch geschaffenen Biotope für Eidechsen und Blindschleichen sollten nicht zu stark verbuschen. Daher wird festgelegt, dass alle 2 Jahre die Steinbiotope kontrolliert werden und gegebenenfalls die Verbuschung auf schonende Weise entfernt wird. Geeignete Maßnahmen für den Erhalt der neugeschaffenen Biotope sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

In der nachstehenden Tabelle werden die Ergebnisse noch einmal zusammengefasst.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
<i>Klima/Luft</i>	gering	gering	keine Aussage möglich	gering
<i>Boden</i>	hoch	gering	gering	mittel
<i>Grundwasser</i>	gering	gering	gering	gering
<i>Oberflächenwasser</i>	mittel	mittel	kein Einfluss	mittel
<i>Tiere und Pflanzen</i>	hoch	gering	gering	mittel
<i>Mensch / Lärm</i>	mittel	gering	gering	gering
<i>Mensch Erholung</i>	mittel	gering	gering	gering
<i>Landschaftsbild</i>	gering	gering	gering	gering
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Die Auswirkungen der mit dieser Erweiterung des Bebauungsplanes verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit.

Füssen, den 07.12.2006

Baumgarten, den 07.12.2006

Gez.

Gez.

.....
 C. Gangl, Erster Bürgermeister
 Stadt Füssen

.....
 C. Wintergerst
 Dipl. Ing. FH Landespflege